

Bekanntmachung.

Nachdem die Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg zu der von den städtischen Körperschaften beschlossenen Satzung der städtischen Sparkasse zu Spandau eingegangen ist, wird dieselbe, wie folgt, zur Kenntnis der Interessenten gebracht.

Satzung für die städtische Sparkasse zu Spandau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz und Zweck.

1) Die im Jahre 1852 von der Stadtgemeinde Spandau gegründete Sparkasse führt den Namen **Städtische Sparkasse zu Spandau**, bedient sich eines Siegels mit der gleichen Bezeichnung und hat ihren Sitz in Spandau.
2) Sie hat den Zweck, zur sichern verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

Gewährleistung.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeinde-Anstalt. Ihre Bestände dürfen nicht mit andern Beständen vermischt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haften die Stadtgemeinde Spandau.

II. Verwaltung der Kasse.

Vorstand.

1) Die Verwaltung der Kasse wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus zwei vom Bürgermeister aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zu ernennenden und vier von der Stadtverordnetenversammlung aus sechs Jahre aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zu wählenden Mitgliedern besteht. Der Bürgermeister bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ist jedoch jederzeit befugt, an den Vorstandssitzungen selbst teilzunehmen, für welchen Fall er den Vorsitz führt.

2) Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Ein Mitglied ist schuldig, im Laufe der Wahlperiode, so bald als dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist, zu scheiden.

3) Die Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder dauert das erste Mal bis zum 31. December 1897, von da ab immer sechs Jahre.

4) Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

5) Soweit außerordentliche Ereignisse nötig werden, bleibt der Erbsmann nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen in Tätigkeit.

6) Die Namen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der übrigen Mitglieder werden nach der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

7) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Reisekosten und Tagelohn nach den etwa bestehenden örtlichen Vorschriften. Die Gemeindebehörden können einem rechtskundigen Beisitzer für seine besonderen Mithaltungen eine im Voraus fest zu bestimmende laufende Vergütung bewilligen.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Der Vorstand ist befugt, sich nicht nur in einzelnen Fällen durch andre Personen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse häufig wiederkehrende Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

2) Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftverkehr und zeichnet alle Schriftstücke namens des Vorstands.

3) Rechnungen, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Zeugnissen vorgelegt und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

1) Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf besondere Einladung des Vorsitzenden.

2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder beisammen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

1) Die Sparkasse ist monatlich an demselben Tage, an welchem die Kassenkasse revidiert wird, vom Vorstand zu revidieren. Es kann auch eine besondere Revisionskommission hiermit beauftragt werden.

2) Von drei zu drei Jahren hat der Vorstand eine auf die Sicherheit der Wechseln, Hypotheken und Pfandbriefen und auf die außerordentliche Revision der gesamten Bestände der Sparkasse bezügliche, als das der auszunehmende Katalog ist dem Magistrat vorzulegen. Dieser ist befugt, ein oder zwei seiner Mitglieder dem Vorstand zu der außerordentlichen Revision beizugeben, auch ist er berechtigt, seine eigene außerordentliche Revision der Kasse vorzunehmen.

1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkassen abzurechnen und die Jahresrechnung binnen drei Monaten dem Magistrat einzureichen, der sie nach eigenem Ermessen Prüfung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschließung über die Entlohnung vorzulegen hat.

2) Das Ergebnis der Jahresrechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

3) Ein Auszug aus den Kassenbüchern, welcher das Guthaben jedes Sparerers (nach Nummern, nicht nach Namen) am Schlusse des Rechnungsjahres nachweist, ist nach Abschluß der Jahresrechnung in der Sparkasse zur Einsicht für die Sparer anzulegen. Auch ist jedem Sparer gestattet, sich jederzeit von der Richtigkeit seiner Sparkassenrechnung mit dem entsprechenden Konto der Kassenbücher durch Einsicht des letzteren zu überzeugen.

1) Zur Verwaltung der Kassengeschäfte muß mindestens ein Kassensführer und ein Gegenbuchführer angestellt werden.

2) Die Kassenscheiben sind als Beamte der Stadt anzustellen. Ueber die von ihnen zu leistende Sicherheit entscheiden die städtischen Körperschaften. Auf die Anstellung dieser Beamten, die Pensionen, die Mühen- und Reisensvergütung sind die für die Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (R. G. S. 141) und eines etwa erlassenen Gesetzes Anwendung. Die Namen des Kassensführers und des Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht.

1) Alle Leistungen über eingehende Einzahlungen, sowie alle Eintragungen in die Sparkassen sind vom Kassensführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich zu vollziehen. Die Namen der zur Leistung der Kassengeschäfte berechtigten Kassenscheiben sind im Kassenscal auszubringen.

2) Im übrigen wird die Geschäftsführung der Beamten durch eine vom Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

3) Alle bei der Kassenvollziehung und den Kasserevisionen beteiligten Personen sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Genehmigung des Magistrats innerhalb des Stadtgebietes Sparkassen-Nebenstellen einzurichten und die zu ihrer Beaufsichtigung nötigen Anordnungen zu treffen.

2) Die Verwalter der Nebenstellen werden vom Magistrat bestellt, die ihnen zu gewährenden Vergütungen werden durch Beschluß der städtischen Körperschaften festgesetzt.

1) Die Nebenstellen sind ermächtigt, gegen vorläufige Bescheinigung in einem vom Vorstand zu bestimmenden Umfange

1. namens der Sparkasse Einlagen in Empfang zu nehmen,
2. Einlagen und Zinsen gegen Quittungsfeststellung für die Sparkasse zurückzugeben,
3. Rückzahlungen von Spareinlagen mit rechtlicher Wirkung anzunehmen,
4. Sparkassen zur Verbesserung der Zinsaufzeichnung in Empfang zu nehmen.

2) Binnen sechs Wochen vom Tage der Einzahlung ab ist das mit dem Eintragungsvermerk des Kassensführers und Gegenbuchführers versehenen Sparkassen gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigung bei dem Verwalter der Nebenstelle abzugeben.

3) Mit Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Bescheinigung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse auch in den unter 2, 3 und 4 gedachten Fällen. Falls der bescheinigte Betrag nicht zur Sparkasse gekommen ist, kann der Inhaber seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Nebenstelle geltend machen.

4) Das Sparkassenbuch wird stets bei der Hauptstelle aufgeführt, welche auch das dazu gehörige Konto führt. Das Buch ist der Nebenstelle zur Weitergabe an die Hauptstelle einzureichen.

5) Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so ist das Buch von dem Empfänger mit seiner Quittung zurückzugeben.

6) Der gesamte Geschäftsbetrieb der Nebenstellen wird durch eine vom Sparkassen-Vorstand zu erlassende Anweisung geregelt.

III. Geschäftsbetrieb.

Annahme der Einlagen.

1) Von der Sparkasse werden Einlagen von 1 Mark bis zu 5000 Mark angenommen.

2) Höhere Einlagen auf ein Buch sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Es können für solche Einlagen ein besonderer Zinsfuß und besondere Kündigungsbedingungen vereinbart werden.

3) Einlagen von nicht im Bezirke der Stadt wohnenden Personen können zurückgewiesen werden.

Sparkassenbuch.

1) Jeder Einleger erhält ein auf Namen lautendes, nach Vorchrift des § 5 zu verbindendes Abrechnungsbuch (Sparkassenbuch), welchem ein Abdruck der Satzung und eine Zinsberechnungstabelle beigesetzt ist.

2) Bei allen Einzahlungen und Abhebungen ist das Sparkassenbuch vorzulegen.

3) Die aufgelaufenen Zinsen werden im Sparkassenbuch bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern zugeschieben. Den Sparern steht es jedoch frei, das Sparkassenbuch alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen.

4) Eintragungen in die Sparkassenbücher sind für die Sparkasse nur verbindlich, wenn sie vom Kassensführer und vom Gegenbuchführer vollzogen sind.

5) Bei völliger Rückzahlung der Einlage ist das Sparkassenbuch quittiert als Betrag zurückzugeben und eine Gebühr von 20 Pfennigen dafür zu entrichten.

§ 15.

Die Sparkassenbücher und die Konten der Sparkasse werden unter fortlaufender Nummer geführt. Geschlossene Konten können wiederbelegt werden.

Rückzahlung der Einlagen.

§ 16.

1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuches gegen dessen Vorweisung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszahlen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Rückzahlung ein Einspruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist.

2) Ein solcher Einspruch wird wirkungslos wenn er nicht, abgesehen von der Selbstmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen vier Wochen nach seiner Erhebung gemäß dem § 16 der Reichs-Prozess-Ordnung durch Ausstellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung oder durch Verlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

3) Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahle. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und im Sparkassenbuch ein entsprechender Vermerk zu machen.

4) Sparkassenbücher über Münzelgelder sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserehebungen, die Genehmigung des Gegenwärtigen oder des Vormundschaftsgerichts bedürftig. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenwärtigen oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 B. O. B. nachweist.

§ 17.

1) Soweit der Stand der Kasse es erlaubt, werden die von den Einlegern zurückgeforderten Summen sofort bezahlt. Nur sofortigen Zahlung ist die Kasse aber nur bei Beträgen bis zu 100 Mark verpflichtet. Doch muß zwischen den einzelnen Abhebungen in diesem Falle ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In übrigen erfolgt die Rückzahlung von Einlagen

von 100 Mark bis 500 Mark 3 Wochen,
von 500 Mark bis 1000 Mark 1 Monat,
von 1000 Mark bis 3000 Mark 2 Monate,
über 3000 Mark 3 Monate

nach erfolgter Kündigung. Kündigungen werden als ungeeignet betrachtet, wenn der Rückzahlung binnen acht Tagen vom Rückzahlungstage ab das Geld nicht erloht. Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes am Rückzahlungstage die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen.

2) Vor Ablauf der Kündigungsfrist nach erfolgter Kündigung ist der Einleger selbst dann nicht zu weiteren Kündigungen berechtigt, wenn die Kasse etwa den ersten Betrag vor Ablauf der Kündigungsfrist erloht hat.

Gesperrte Sparkassenbücher.

§ 18.

Auf Antrag kann ein Sparkassenbuch bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses dadurch gesperrt werden, daß vom Kassensführer und Gegenbuchführer ein Sperrvermerk in das Sparkassenbuch eingetragen wird. Die Sperrung hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe dieses Vermerks auszahlen darf. Vorzeitig darf der Sperrvermerk nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

Übertragbarkeit der Spareinlagen.

§ 19.

Die Sparkasse kann mit andern öffentlichen Sparkassen Übereinkommen treffen, wonach auf Wunsch eines Sparerers dessen Guthaben auf eine andre Sparkasse ohne Unterbrechung der Verzinsung überwiegen werden kann. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren und die Kosten usw. trifft der Vorstand.

Verzinsung der Einlagen.

§ 20.

1) Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit 3 1/2 % verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.

2) Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, den Zinsfuß bis auf 5 % zu erhöhen oder bis zu 3 % zu erniedrigen. Jede Ermächtigung bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

3) Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 37 zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen und tritt frühestens drei Monate nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Eine Veränderung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

4) Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, die über das ganze Guthaben oder nur einen Teilbetrag umfassen, die Zinsen für die angegebene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung vorausgehenden Monats berechnet.

5) Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die vorstehend genannten Fristen anderweit festzusetzen.

§ 21.

1) Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen den Einlagen zugeschieben und von da ab mit verzinst.

2) Mittel für ein berechtigtes innerhalb 30 Jahren seit der letzten Vorweisung des Sparkassenbuches nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

3) Sind 50 Jahre seit der letzten Einzahlung oder Rückzahlung verstrichen, so kann nach vorausgegangener Bekanntmachung das Guthaben der Stadt Spandau zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiegen werden.

Verkehr durch die Post.

§ 22.

1) Die Sparkasse ist verpflichtet, durch die Post eingehende Geldzahlungen anzunehmen und auf Wunsch Rückzahlungen durch die Post auf Kosten des Sparerers zu bewirken.

2) Eine Gewährleistung gegen Verlust der Post durch die Sparkasse übernimmt die Sparkasse nicht.

Verfahren bei Verlust eines Sparkassenbuches.

§ 23.

Der Verlust eines Sparkassenbuches ist der Sparkasse anzuzeigen, welche den Verlust, ohne die Legitimation des Anzeigenden zu prüfen, in ihren Büchern vermerkt. Vermag der Verlust die Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Beschluß des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgestellt. In allen übrigen Fällen muß das Sparkassenbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und für kraftlos erklärt werden.

IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

Allgemeines.

§ 24.

Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

1) in Hypotheken oder Grundschulden (§ 25),
2) in Wechseln (§ 26),
3) in Darlehen gegen Bürgschaft (§ 27),
4) in Darlehen gegen Unterpfand (§ 28),
5) in Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände (§ 29),
6) vorübergehend bei Banke (§ 30).

Hypotheken und Grundschulden.

§ 25.

1) Gegen Hypothek oder Grundschuld können in erster Linie Grundstücke innerhalb des Garantiebezuges und des Reiches Ostpreußen, so fern die Provinz Westpreußen, Pommern, Niederbarnim und der Stadtbezirk von Berlin und der Bezirke betrieblen werden, sobald sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bewegt:

- a. innerhalb des 22 1/2 fachen Grundsteuerertrages und des 12 1/2 fachen Gebäude-Steuerertrages;
 - b. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb zwei Dritteln, bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Tage festgestellten Wertes.
- 2) Als Tagen im Sinne des Buchstaben b gelten nur solche, welche entweder
1. den Vorschriften des Art. 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 entsprechen, oder
 2. von einer öffentlichen Feuerkasse aufgenommen sind, oder
 3. durch zwei vom Magistrat bestimmte und gerichtlich vereidigte Taxatoren abgelesen sind. Bei Verletzung von Grundstücken, die nicht im Besitze des Garantieverbandes belegen sind, kann der Vorstand sich auch der Taxatoren derjenigen Sparkasse bedienen, in deren Bezirk das zu bezeichnende Grundstück liegt.
- 3) Es dürfen nicht begeben werden:
1. unbesetzte Baustellen an nicht bebauungsfähigen Straßen;
 2. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht;
 3. Grundstücke, die durch ihre Nutzung verschlechtert werden (Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.).
- 4) Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Bedingungen, unter denen solche Hypotheken ausfindlich werden, werden vom Vorstande festgesetzt.

Wertpapiere.
§ 26.

1) An Wertpapieren dürfen nur solche erworben werden, in denen Mündelgelder befreit werden können (§§ 1807, 1808 BGB. und Art. 74 des Ausführungsgesetzes zum BGB. v. 20. September 1899).

2) Mindestens 25 % der Gesamtbestände der Sparkasse einschließlich des Kursrücklage- und Reservefonds müssen in solchen Wertpapieren angelegt sein, die zum Handel an der Berliner Börse zugelassen sind und dort regelmäßig in größeren Posten gehandelt werden.

Darlehen gegen Bürgschaft.
§ 27.

1) Darlehen gegen Bürgschaft werden auf Schuldschein gewährt, jedoch nur an Einwohner der Gemeinde Spandau und des Landkreises Osthavelland, wenn zwei als sicher anerkannte Personen sich für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch verbürgen.

2) Derartige Darlehen und Bürgschaftsschulden ein und derselben Person dürfen zusammen die Summe von 3000 Mark nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über 12 Monate laufen. Verlängerungen dieser Darlehen sollen nur ausnahmsweise und in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn eine Abzahlung von mindestens 10 % der ursprünglichen Darlehensschuld geleistet wird.

3) Die Auszahlungen dieser Art dürfen in ihrer Gesamtheit 10 % des Gesamteinlagebestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

4) Wer die Kasse in die Lage versetzt hat, einen Bürgen in Anspruch nehmen zu müssen, kann niemals wieder ein Bürgschaftsdarlehen aus der Kasse erhalten oder als Bürgen auftreten.

Darlehen gegen Unterpfand.
§ 28.

1) Darlehen werden auf Schuldschein gewährt gegen Verpfändung

- a. von Hypotheken und Grundschuldbriefen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, oder
- b. von Wertpapieren der im § 26 bezeichneten Art, oder
- c. von Sparbüchern der städtischen Sparkasse zu Spandau.

2) Wertpapiere dürfen nur bis zu 1/2 des Kurswertes, niemals aber über den Nennwert hinaus begeben werden. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzahlen.

3) Sparbücher dürfen bis zu 1/2 des Nennwertes begeben werden.

Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände.
§ 29.

1) Darlehen an Kreise, Gemeinden (politische, Kirchen- oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentliche Verbände des Deutschen Reiches können gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsgemäß beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

2) Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 50 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse, diejenigen an den eigenen Garantieverband allein 25 % nicht übersteigen.

3) Der Erwerb von Anteilscheinen, die vom Garantieverbande ausgegeben sind, ist der Hingabe von Darlehen an ihn gleich zu achten.

Zeitweilige Belegung der Darbestände.
§ 30.

1) Verfügbare Gelder können ohne Bestellung einer Sicherheit vorübergehend hinterlegt werden bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten Bank, bei der Preussischen Central-Venowienkassenskasse oder bei einer sonstigen öffentlichen Sparkasse (Landesbank, landwirtschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehenskasse) oder bei der Preussischen-Sparkasse, oder bei öffentlichen Sparbanken, welche zur Anlage von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

2) Auch kann die Sparkasse in Scheckverkehr mit den vorbezeichneten Banken und Kassen treten. Das Scheckbuch ist in gemeinschaftlichem Verwahrung des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstandes und des Kassensührers aufzubewahren; die Schecks sind durch den Vorstehenden oder bei dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des Ratoriums und durch den Kassensührer gemeinschaftlich zu vollziehen.

3) Verfügbare Gelder der Sparkasse können unter Bestellung einer Sicherheit durch Hinterlegung von Wertpapieren der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art bis 1/2 des Kurswertes, niemals aber über den Nennwert hinaus auch bei Privatbanken untergebracht werden.

Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse.
§ 31.

An die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Kasse dürfen Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel nicht gegeben werden. Auch dürfen diese Personen nicht als Bürgen (§ 27) angenommen werden.

Aufbewahrung der Wertpapiere.
§ 32.

Die Wertbestände der Sparkasse sind unter gemeinschaftlichem Verwahrung von mindestens zwei Beamten der Kasse, die Wertpapiere getrennt von den zugehörigen Hinterscheinen und Hinterscheinungen, aufzubewahren, oder bei dem im § 30 Abs. 1 genannten Institut niederzuliegen.

Anleihen.
§ 33.

1) Für den Fall vorübergehenden Geldbedarfs ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel durch Verpfändung von Hypotheken oder Wertpapieren zu beschaffen.

2) Die Bestände des Reservefonds dürfen nur verpfändet werden, soweit es sich um die Deckung der aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben handelt.

Jahresabschlüsse, Ueberschüsse, Kursrücklagefonds, Reservefonds, Ueberschussfonds.
§ 34.

1) In den Jahresabschlüssen sind die kursfähigen Wertpapiere zum Tageskurs am letzten Tage des Rechnungsjahres, aber nicht über dem Ankaufswerte, die nicht kursfähigen Wertpapiere zum Ankaufswerte, aber nicht über dem Nennwerte einzustellen.

2) Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird ein Kursrücklagefonds und ein Reservefonds gebildet, deren Bestände von den übrigen Sparkassenbeständen getrennt zu verwalten und zu buchen sind.

3) Der Kursrücklagefonds wird aus den Kursgewinnen gebildet, die durch Verkauf oder Auslösung von Inhaberpapieren entstehen; er dient zur Deckung etwaiger Kursverluste. Die von ihm aufkommenden Zinsen sind ihm unverzüglich auszuführen.

4) Zum Reservefonds sind die Jahresüberschüsse zu vereinnahmen, das heißt die Jahresüberschüsse, welche nach Bildung des Kursrücklagefonds und nach Verteilung der Verwaltungskosten und der aus dem Kursrücklagefonds nicht gedeckten Ausfälle verbleiben. Die vom Reservefonds aufkommenden Zinsen gehören zu den Jahresüberschüssen und brauchen daher dem Reservefonds nicht gutgeschrieben zu werden.

5) Sobald der Reservefonds den Betrag von 5 Prozent des Gesamtguthabens der Kasse erreicht hat, können die Jahresüberschüsse zur Hälfte, sobald er 10 Prozent erreicht hat, in ihrem vollen Betrage mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes verwendet werden.

6) Verfügbare Ueberschüsse, welche nicht sofort verwendet werden sollen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu einem Ueberschussfonds angesammelt werden. Die Verwendung der Bestände des Ueberschussfonds zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes bleibt an die Genehmigung des Regierungspräsidenten gebunden und ist nur zulässig, wenn und soweit Reserve- und Ueberschussfonds zusammen die in Absatz 6 vorgesehenen Mindestbeträge erreicht haben.

V. Schlussbestimmungen.
§ 35.

1) Diese Satzung kann durch Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Oberpräsidenten abgeändert werden. Die Abänderungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Abänderungen mit einem bestimmten zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Später Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 geleistet haben würden.

§ 36.

1) Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach deren Erteilung dreimal in Preussenzimmern von je drei Wochen bekannt zu machen unter gleichzeitiger Auffündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

2) Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termin nicht zurückgenommen sind, werden nicht rückwärts verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

3) Die Bestände des Kursrücklagefonds, des Reservefonds und des Ueberschussfonds werden nach Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Stadt verwendet.

§ 37.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das amtliche Publikationsorgan des Magistrats und die von dem Sparkassenvorstand zu bestimmenden hiesigen Tageszeitungen. Eventuellensfalls bestimmt der Vorstand andre Zeitungen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen zu erscheinen haben, und macht dies öffentlich bekannt.

§ 38.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft. Gleichzeitig tritt das dritte revidierte Statut für die Sparkasse der Stadt Spandau vom 19. April 1894 mit 1. Nachtrag vom 18. November 1899 außer Kraft.

Spandau, den 23. Januar 1906.

Der Magistrat,
Ge. Roelpe, Weber.

Der vorstehenden Satzung für die städtische Sparkasse zu Spandau vom 23. Januar 1906 erteile ich hierdurch meine Genehmigung mit der Mahnat, daß im § 13 Absatz 1 anstatt „10.000“: „5.000“ zu setzen ist.

Berlin, den 17. März 1906.

(L. S.)
Der Oberpräsident,
Ge. von Toll zu Solz.

Genehmigung.
O. P. 3570.

Ausfolge § 21 des dritten revidierten Statuts für die Sparkasse der Stadt Spandau vom 19. April/7. Oktober 1894 werden die Interessenten hierdurch aufgefordert, binnen 8 Wochen, von der letzten Einrückung an gerechnet, sich darüber erklären zu wollen, ob sie sich der Spandau, den 11. Juni 1906.

Abänderung unterwerfen oder ihre Einlagen nebst Zinsen zurückverlangen. Von denjenigen, welche sich in dieser Frist nicht erklären, wird angenommen, daß sie sich der Abänderung unterwerfen.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Erbauung eines Dienstwohngebäudes für 4 Unterbeamte und eines Stallgebäudes auf Bahnhof Wustermark sollen öffentlich verdingt werden. Die für die Ausschreibung maßgebenden Zeichnungen und Bedingungen liegen in der unterzeichneten Betriebsinspektion Invalidenstr. 51 - Nummer 28 - und bei der 17a. Bahnhofsstation auf Bahnhof Wustermark zur Einsichtnahme aus. Die Verdingungsbedinungen sind gegen post- und bestellbare Einsendung von 1 Mark in bar von hier zu beziehen. Angebote sind versiegelt und losenfrei mit der Aufschrift: „Dienstwohngebäude auf Bahnhof Wustermark“ bis zum 30. Juni d. J., vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen. Am diese Zeit findet die Eröffnung in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber statt. Aufschlagsfrist 6 Wochen.

Berlin, den 1. Juni 1906.

Königliche Eisenbahn-Betriebsinspektion 3.

20. Deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellung
Berlin-Schöneberg vom 14. - 19. Juni 1906 an der Kubrasstraße,
Verbindungen: Eisenbahnstation Hasenau (Wannseebahn), auch Oberstraße (Ringbahn) und zahlreiche Straßenbahnlinien.

Merde, Rinder, Schafe, Schweine, Fiegen, Sammelbunde, Vögel, Fische, Vienen, Samen, Kartoffeln und andre Felderzeugnisse, Holzwaren, Wein, Obstweine, Dauerwaren, Düngemittel und Futtermittel, Hilfsmittel für die Landwirtschaft, Maschinen und Geräte.

Traubenwein-Kaballe.
Täglich Vorführungen von Zucht- und Militärpferden, sowie Rindern.

Dom 15. Juni an nachmittags 6-7 Uhr Preisreiten und Preisfahren.
Eintrittspreise: Dauerkarte 10 Mk., vom 18. Juni an 5 Mk.
Tagespreise: 14. Juni (Eröffnung) 3 „
15. und 16. Juni 2 „
17., 18., und 19. Juni 1 „

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.

Hypotheken und Baugelder,
An- und Verkauf von Häusern, Baustellen
Terrains etc. sofort durch
Ferd. W. Müller,
Bank-Agentur,
Klosterstraße 33. - Telefon Nr. 23.

Darlehen auf Möbel, Wirtschaft usw. gibt Selbstgeber ohne unnötige Vorauszahlung. Unger, Berlin, Sudener Straße 46. Rückporto.

Himbeersaft, Kirschsaff,
Johannisbeersaft,
garantiert rein, hocharomatische Qualität, empfiehlt zu billigsten Preisen
August Mertens,
Breite Str. 16, Drogerie, Strosowplatz 2.

Note Gylartoffeln
hat noch abzugeben
Rittergut Groß-Blinden bei Spandau.

Haarzöpfe ohne Kordel,
sowie einzelne Haarsträhnen aus nur prima Haar empfiehlt in großer Auswahl bei billigsten Preisen
R. Taniowski, Ritterstraße 14.
Paarunterlagen habe in verschiedensten Arten vorrätig.

Unerreicht billig!

Linoleum-Reste 45 Pf. bis 7 1/2 Meter lang, 60 cm breit, statt 75 Pf. Meter

Linoleum-Reste 85 Pf. bis 7 1/2 Meter lang, 90 cm breit, statt 1.25 Meter

Warenhaus M. Hirsch, Breite Strasse 26-28.

In der Putz-Abteilung

sind

→ **sämtliche garnierten Hüte** ←
auf die Hälfte im Preise ermässigt.

Warenhaus M. Hirsch, Breite Str. 26, 27, 28.

Am Sonnabend, den 16. d. Mts., bleibt unsere Staffe
geschlossen.
Credit-Verein zu Spandau, e. G. m. u. H.

Nähmaschinen
von unerreichter Güte und Leistung kauft man am besten und billigsten unter den kulantesten Zahlungsbedingungen
Falkenhagener Straße 10.
Zentral-Robbin, Ringschiff, Schwingschiff und Schnellnäher (D. R. P.).
Hochwertige verbesserte Singer-Nähmaschinen von 50 Mark an.
Unterricht in allen Techniken der
modernen Kunststickerei
für Damen, die im Besitz einer Nähmaschine von mir sind, wienigsgelich.
F. Becker,
Vertreter der berühmten Pfaff- und Phönix-Nähmaschinen.
Alle Maschinen nehme ich in Zahlung.

10 M. Belohnung
zahle ich dem, der mir den Täter nachweist, der meine Plakate an den Anschlagssäulen immer vernichtet.
R. Steinhauer,
Vertreter der berühmten Brennabor-Räder.

Wohnung
von 3 Zimmern mit Nebengebäude, ca. 4 Zimmern, wird von ruhigen Mietern per 1. Oktober Nähe des Lutherplatzes oder Schönwalder Str. gesucht.
Off. unter Chiffre T. 227 an die Exped. d. Bl.

Nähe Bahnhof
Wohnung von drei Zimmern, Bad, Küche per 1. Oktober od. früher gesucht. Off. u. „Tausend“ a. d. Exped. d. Bl.
Stube und Küche gesucht zum 1. Juli in der Altstadt. Näheres Seeburger Straße 59, im Schulhaufe, Keller.

Eine Wohnung
von 5 Zimmern mit Zubehör ist zum 1. Oktober zu vermieten. Bu. extr. Schönwalder Str. 24.
Balkonwohnung von 2 Stuben, Kammer, Küche u. Zubehör wünschenswerter. 1. Juli zu verm. Näh. bei Sonntag, Nischelsdorfer u. Brüderstr. Ecke.
2 schöne Schlafstellen zum 1. Juli zu vermieten. Havelstraße 2, 2. Hof, 1 Tr. I.
Flacher Geschäftseteller, gr. Schaufenster und Wohnung, sogleich oder später zu vermieten. Mittelstraße 17.

Hausverwaltung
sucht Schlosser, welcher die Reparaturen an Gas-, Wasser- u. elektr. Anlagen selbst ausführt.
Offerten unter F. O. an die Exped. d. Bl.

Kleines Haus zu wachen oder größerer Vorderterrasse zu mieten gesucht. Offerten unter G. W. 17 an die Exped. d. Bl.

Beststein erhalten, 875 M., Berlin, Kranenstraße 15, 1. Etage.
Herrens- und Damenfahrrad mit Garantiefahrten billig zu verkaufen. Breite Straße 10, 1. Tr. r.

Rohrüberhänge sind zu haben. Geldstraße 31.

Säulen-Trumeau, Spiegel, Tisch u. Metee, 85 M., nur 45 M., sonst Breite Straße 8.

Auf die **Zigaretten-Steuer** macht Zigaretten-Fabrik „Havel-Nixe“ seine geehrten Kunden aufmerksam. Danach muß jeder Handel mit Zigaretten bis 16. Juni dem Königl. Steueramt, Breite Straße 50, gemeldet werden.
Nichtungsvoll
Carl Hammel,
Kuchstraße 18.

Nähmaschinen!
Ohne Anzahlung, Woche 1 Mt.
5 Jahre Garantie, Unterricht im Nähen, Sticken gratis, Central-, Robbin-, Ring-, Schuttler-, Schnellnäher, Wäler-Maschinen.
Verbesserte Singer-Maschinen 55 M.
Alle Maschinen werden in Zahlung angenommen.
Reparatur-Werkstatt.

Nähmaschinen-Spezial-Geschäft
Breite Str. 31, gegenüber d. Löwen-Apoth. Nischelsdorfer Straße 112.

Fahrräder, Nähmaschinen, Waschmaschinen, Wringmaschinen, Kinderwagen usw.
werden gut und schnell repariert.
R. Steinhauer, Schlossermeister,
Havelstraße 4.

Großer Posten Zuchtgeflügel
wieder eingetroffen, sowie Legehühner, junge Hähnchen, Enten und Tauben zu billigsten Preisen.
B. Schwensenzer,
Breite Straße 12, 1.

Nähmaschine, Singer, wie neu, nur 25 M. Breite Straße 8.

Zu verkaufen: Trumeau (Nußbaum), Sand-reiselofer-Feder, gr. Sommerüberzieher u. e. Neulatur Mittelstr. 17 u. Wirt. Nischelsdorfer Straße 8.

Herrenschreibstift, kostbar, billig! Breite Straße 8.

Dampfwäscherei „Victoria“
Spandau, Schmidt-Knobelsdorffstr. 22.

Dem hochgeehrten Publikum von Spandau und Umgegend zur gest. Kenntnisnahme, daß Herr **Emil Droth** in die Firma als Teilhaber eingetreten ist. Es wird unser gemeinsames Bestreben sein, die Zufriedenheit der uns beachtenden Kunden zu erwerben und zu erhalten, und bitten wir um gütigen Zuspruch.
Hochachtungsvoll

Otto Albrecht. Emil Droth.

Oppen & Princke, Klosterstrasse 33.
Gartenschläuche
nebst Zubehör.

Seebad Misdroy
Prachtvolle Lage am Strandabhang waldbedeckter Höhen. Vorzügliche Einrichtungen für Kur und Unterhaltung. Neue Seebücke, 300 m lang. Behaglicher Aufenthalt für Familien.

Spandauer Männer-Turnverein.
Am Sonntag, den 24. Juni, begehrt der Verein in den Gesamtzimmern des „Schönenhause“, Neuenborfer Straße, sein diesjähriges
Sommer-Fest,
bestehend aus **Schauturnen** und **großem Garten-Konzert.**
Konzert wird ausgeführt von der Kapelle des Musikstr. N. 1 unter seiner persönl. Leitung. (Bei ungenügender Witterung im großen Saal.)
Vorbelustigungen aller Art. Großer Kinder-Fadenzug (Fadeln gratis).
Abends in beiden Sälen: **TANZ.**
Beginn des Konzerts nachmittags 3 Uhr, des Turnens 4 Uhr.
Programme (im Vorverkauf 30 Pf.) sind bei allen Mitgliedern und in den mit Plakaten belegten Geschäften erhältlich.
An der Kasse 40 Pf. Langkarte 50 Pf.
Wir bitten Freunde und Gönner der Turnfabe, den Tag für uns frei zu halten.
Der Festauschuss.

Kriegs-Veteranen-Verein.
Am Sonnabend, den 16. Juni 1906:
Feier des 10. Stiftungsfestes
im Konzerthaus Lehmann, Klosterstr. 12-15.
Die Militärvereine werden hiermit kameradschaftlichst eingeladen. Legitimation: Vereins-abzeichen.
Anfang 8 Uhr. Eintritt 0,25 M.
Eintrittskarten im Vorverkauf bei allen Mitgliedern zum Preise von 0,20 M.
N. B. Abmarsch des Vereins vom „Sotel zum Stern“ nach dem Festlokal um 7 1/2 Uhr.
Der Vorstand. Die Festordner.

Ein Pferd ist zu verkaufen
Hamburger Straße 71. J. Schulz.
Ruhdinger
ist zu vergeben Neuenborfer Straße 74.

Neues Stadt-Theater.
Direktion **Emil Passig.**
Sonntag, den 17. Juni 1906:
Große Extra-Vorstellung,
arrangiert von Herrn Carl Loepfer.
Billige Preise!
Entree 30 Pf. Parkett 50 Pf. Logen 75 Pf.
Billetts sind vorher im Theater-Restaurant zu haben.
Leere Pack- und Stangenlisten sind zu verkaufen. Heile, Berliner Straße 4.
Wasserstand an der Schleuse am 14. Juni 1906.
Oberw. 2 m 30 cm | Unterw. 0 m 68 cm

Einverleibt.

Erinnerung an die 40. Jahrgang des Bruderkrieges (15. Juni 1866).

Von S. L. u. f.

Wachdruck verboten.

So schmerzlich die Erinnerung an den Bruderkrieg vor 40 Jahren ist, so erbittert die Gemüter zu jener Zeit gegeneinander waren, heute dürfen wir das Schmerzliche als vergessen behandeln und mit heiterer Ruhe das Lächerliche mancher Vorkommnisse betrachten.

Die kurbesessenen Garnisonen dampften bekanntlich gleich nach der Kriegserklärung oder schon nach der letzten Sommation Preußens am 15. Juni nach dem Süden, um sich mit der Südararmee des Prinzen Alexander zu vereinigen, und so konnte der Kurfürst seinem Volke entführt und als Gefangener nach Steintin gebracht werden.

Im Norden, Osten und Westen Hannovers standen preussische Heere, es wäre also eigentlich vernünftig und natürlich gewesen, wenn auch die Hannoveraner das einzige offene Loch sofort benützt hätten, um sich mit dem süddeutschen Bundesgenossen zu vereinigen; der Weg über Rassel hätte auch dem hannoverschen Militär zur Verfügung gestanden, und es wären dann nicht die zwecklosen blutigen Selbstmorde von Langensalza nötig gewesen, um die Hannoveraner mit den Bayern zu verwahren. Aber die Hannoveraner hatten zuerst einen andern Plan, sie wollten nach drei Fronten zugleich kämpfen, denn die Garnison der Stadt Hannover, Infanterie, Kavallerie und Artillerie, zog anstatt über Rassel nach Süden sofort nach Norden und besetzte Wunstorf, den Knotenpunkt der Köln-Mindener und Bremen-Hannoverschen Bahn. Die reitende Batterie, die ständig in Wunstorf in Garnison lag, war vormittags noch gemäßlich zu ihren Übungen auf die Feinde gefahren und kehrte um 11 Uhr wie gewöhnlich unter den Klängen ihres schönen, getragenen Lieblingsmarches: „Blau blüht ein Blümlein“ in die Kaserne zurück, da marschierte um 12 Uhr die ganze Besatzung der Stadt Hannover ins Städtchen, und sofort war jedes Haus von oben bis unten mit Einquartierung belegt. Die Kanonen standen in den Straßen ordnungsmäßig hintereinander aufgeföhren, treu bewacht von Posten mit gekulleriem Säbel. Auch die Infanterie und die Blontiere machten sich nützlich, indem sie etwa 500 Meter Schienengleise zwischen Wunstorf und Haste abschraubten; und sie hübsch säuberlich längs der Seiten des Damms hinlegten, um Vogel von Galdensstein zu verhindern, heimlich an ihnen mit der Eisenbahn vorbeizufahren und die Stadt Hannover einzunehmen. „Die Bahn benutzen die Preußen so bald nicht,“ sagten die Soldaten und legten sich ruhig aufs Ohr in der ersten Kriegsnacht. Doch plötzlich gegen 3 Uhr nachts erkante der Generalmarsch, und alles fuhr oder ritt nach Hannover zurück und von da in größter Eile und schönster Anordnung nach Göttingen, denn Mantelstück hatte inzwischen Stabe eingenommen, die Elbe überschritten und näherte sich über Lüneburg der Hauptstadt. Vogel von Galdensstein war aber noch hinter, schon um 5 Uhr morgens zeigten sich die ersten Wessfalen in Wunstorf und begannen mit offener Geschwindigkeit die Schienen wieder festzuschrauben, so daß um 10 Uhr die Bahnsirene wieder in Ordnung war, und mittags schon die ersten Züge mit Preußen durchfahren nach Hannover, wo bei ihrer Ankunft die letzten Hannoveraner loeben nach Göttingen eingeschifft worden waren.

Einige preussische Preußen blieben in Wunstorf zurück und begannen die Artillerie-Kaserne gründlich auszuleroen. Unter den Zufühern, die in den Kasernenhof hineinfahrten und den Fleisch der Preußen bewunderten, hatte es sich bald herumgesprochen, daß diese Preußen alle Volksschullehrer waren. „Was?“ schrie einer in den Hof hinein, „Ihr wollt Volksschullehrer sein? Ihr seid ja Hausierer! Man schrie ihnen wiederholt zu: Hausierer, Ruduch, aber sie sammelten ruhig und ohne unverschieden weiter die Ziegelsteine, von Zeit zu Zeit sich vertraulich unterhaltend mit den Umstehenden wie mit verarmten Quasilergebern und nicht wie Eroberer in Feindesland.

Als die Nachricht von dem Siege bei Langensalza eintraf, herrschte eine freudige Aufregung, als ob damit der Feldzug jugendlichen Preußens ein für allemal entschieden sei, aber die Ernüchterung kam schon nach wenigen Tagen, als das hannoversche Militär einzeln mit dem weißen Stabe in der Hand, zum heimischen Herde zurückkehrte. Als die Preußen über die böhmische Grenze gingen und der Feldzeugmeister Denebel sich immer weiter zurückzog, freute man sich diebisch und rief sich vergnügt die Hände, daß die Preußen „so dumm“ waren, in die gestülte Falle zu gehen. „Hat er sie erst zwischen den böhmischen Bergen, dann macht er einfach die Falle zu,“ hieß es und dann adieu Ruduch!

Ja, „Ruduch“ — das war das verhängnisvolle

Wort, das böses Wort sagte. Wo ein preussischer Helm sich sehen ließ, verwandelten alle Passanten der Straße sich in Rauchföhner. Ohne eine Gesichtsmaske zu bewegen, konnten sie Ruduch rufen, und sie riefen Ruduch, obgleich das Wort den Ablerträgern so verhaßt war, daß sie durch das ewige Ruduchrufen zuletzt alle Geduld verloren. Es kam vor, daß Ablerhelmtreger auf der Straße halbwüchigen Burschen nachliefen, die Ruduch gerufen haben sollten, und daß dann aus Dupenden von Rehlen im Rücken des Verfolgers das Ruduch in allen Tonlagen erklang.

Die Sachsenhäuser hatten von jeher den Ruf, daß sie nicht lange abwägen, ob ihre Antwort dem Fragenben höflich genug erscheinen möge, deshalb erspaunte man nicht, als kurz nach der „Eroberung“ Frankfurts erzählt wurde, daß einer von „dribb der Bach“ einem preussischen Leutnant eine unhöfliche Auskunst gegeben hatte. Der Leutnant fragte einen auf dem Kömerberg holzhadenden Sachsenhäuser höflich: „Hören Sie einmal, lieber Mann, ich möchte gerne nach der Zeit.“ — „Als zu, ich hab' nig dergege, laafe Se hi,“ antwortete kurz angebunden der Gefragte.

Das war ein verführerischer Sachsenhäuser, aber die als höflich bekannten Hannoveraner trieben es tausendmal schlimmer, indem sie angreifend vorgingen und die Ablerträger bei Schritt und Tritt mit dem verhassten Ruduchrufen verfolgten. Es stellte sich dadurch eine gereizte Stimmung ein, die oft zu kleinlichen, lächerlich-kleinlichen Unstimmigkeiten führte. Aber ist es nicht lächerlich, wenn ein lauter Funk mit Handgreiflichkeiten entstand, weil Offiziere in einem Café alle Refner „Georg“ riefen und die Refner dagegen einen Hund, den die Offiziere bei sich hatten, mit „Wilhelm“ lästeten? O, wie unhöflich waren die Hannoveraner, obgleich Preußen sich förmlich der größten Höflichkeit befleißigte. Es hatte Hannover, Hessen, Nassau und Frankfurt nicht „annektiert“, wie es 1870/71 bei den Reichsprovinzen genannt wurde, nein, die neuen Provinzen wurden „einverleibt“. Der Jugend von heute klingt das Wort einverleibt so vertraut, weil jede größere Stadt benachbarte Landgemeinden einverleibt hat, d. h. die beiden Gemeinden haben sich aus freiem Entschluß geeinigt, in einer einzigen Körperschaft aufzugehen. Aber 1866 kannte man das Wort „einverleibt“ nur als Ausdruck für die Ausnahme einer guten Maßzeit in das Organ, das die Nahrung der Menschen durch chemische Durchsetzung für den Stoffwechsel vorbereitet. Es bestand auch in der Literatur schon für die Ausnahme eines Landes in politische Gemeinschaft, aber gebräuchlich war es nicht in diesem Sinne, und es klang den Ohren so fremd, als hätte es nie bekannt. Auch Gebildete hatten es bis dahin nicht gebraucht und nicht gekannt. Und wie gemäßlich und höflich drückte es die peinlichen Vorgänge für die damals Verlorenen aus.

Deutsch ist kein „arm Sprat“, auch für unangenehme Dinge läßt sich ein schönes deutsches Wort finden, wenn der Legitograph ein kluger Kopf ist wie Bismard. Hätte man gesagt, Preußen hat Hannover und Kurhessen verknücht, hat Nassau und Frankfurt aufgefressen, ja, das wäre unsehn gewesen, aber einverleibt — das war fein und höflich, und tat nicht weh.

Aber wie kleinlich erst waren die Nebenereien bei „Königs“-Geburtstag. Unter „König“ ist selbsterstänlich König Georg verstanden. Auch der eingestrichelteste Welsche, wenn er nicht zu den „Ständen“ gehört, wird schwerlich behaupten, daß zwischen den Hannoveranern und den Cumberlandern ein besonders inniges Verhältnis bestanden hätte. Kampf und Streit hatte es gegeben von dem Augenblick an, als Ernst August die Staatsgrundgesetze aufgehoben. Denken wir an die Göttinger sieben Professoren, welche wegen ihres Protestes gegen diese Ungefälligkeit die Universität verlassen mußten, an die Wiebereinführung der Ständeherrschaft, an die verknüchte Aufhebung der hochnotpeinlichen Frage, — wurde in Hannover doch das Jollern erst im Jahre 1845 abgeschafft, — denken wir an die Regierung des Herrn von Borries, an die Mißstimmung, die sich noch im Jahre 1865 in der Kateschismus-Revolution so drastisch geltend machte, dann wird jeder zugestehen müssen, daß das Königreich Hannover am weitesten entfernt war von einer liberalen Verwaltung. Unzufriedenheit herrschte gegen Georg V. so gut, wie sie gegen Ernst August geherstet hatte, und doch und trotzdem — nachdem Hannover „einverleibt“ worden war, zeigte sich deutlich der anfängliche, für die Exene erpfaugliche deutsche Volksgarant.

Am „Königs“-Geburtstag wurde alles daran gesetzt, die gelbweißen Farben zu zeigen, und von der andern Seite wurde ebensoviel Scharfsinn angewendet, um die gelbweiße Entfaltung unmöglich zu machen. Es war verboten worden, einen gelben Schlips zum weißen tragen zu tragen, es war verboten, gelbe und weiße

Blumen zu gleicher Zeit in einer Vase hinter die Fenster scheiben zu stellen, ja, einem Bankier war es sogar verboten worden, die in seinem Schaufenster ausliegenden Obligationen und Wertpapiere durch mit Gold- und Silberstücken gefüllte Schalen festzuhalten, wie es die Bankinhaber zu tun pflegten, um dem Publikum mitzu teilen, daß sie auch eine Wechselstube für Sorten hatten. Gold und Silber nebeneinander, das ging nicht, das war ja weißgelb. Und wie gern würden wir alle, selbst preussische Offiziere nicht ausgenommen, in den eigenen Kleidern Gold und Silber nebeneinander tun, wenn sie — nur vorhanden wären.

Gold und Silber durften nicht im Schaufenster bleiben, sie mußten auf polizeiliche Verordnung entfernt werden. Und wie bemühte man sich, diesen Verordnungen ein Schnippchen zu schlagen! Ein Sattler, vor 1866 der größte Maßonour, erzählte mit Stolz, daß er in einem Bilderglächchen hinter seinem Fenster eine gelbe und eine weiße Blume stehen habe, daß er in seinem Schaufenster ein Aufschgehirt aufgehängt, das gelb abgestiepte Zeit kleben aus weißem Leder habe, „And wenn mich die Ruduchs totschicken, ich hänge gelbweiß herans.“ Ach, die Märtyrer-Krone war ihm nicht beschieden, sie sollten ihn nicht tot, ja, sie merkten es nicht einmal.

Für diejenigen, die sich am Kampf um die Frauenrechte beteiligten, ist es gewiß von Interesse, daß das so wenig liberale Hannover allen andern deutschen Staaten um eine Nasenlänge vor war in Anerkennung der Frauenrechte. Es hatte lange Jahre vor 1866 eine sage und schreibe, eine Beamtin, und das war eine Briefträgerin in dem eingangs erwähnten Wunstorf. Der Witwe eines Briefträgers mit vielen Kindern, hatte man das Amt übertragen, und sie erfüllte es zu allgemeiner Zufriedenheit. Auch dieser Fortschritt fiel der Einverleibung, die Briefträgerin einem Militärämter zum Opfer.

Concurskalender.

Freitag, den 15. Juni.

Ortsa. d. Maschinenbau- u. Metallarbeiter. 7—8 Uhr Veltrand. Solzecher Stenographen-Verein (Einigungsverein). 2. Abt. 8 1/2—10 Uhr Hortb.-Kreis u. Lebungsst. Hotel „Roter Adler“. Spandauer Männer-Turnverein. 7—8 1/2 Uhr Schülerrinnen-Abt. 8—10 Uhr Frauen-Abt. in der Turnhalle Südenstr. Spandauer Singverein. (Weinischer Chor.) Lebungsst. von 8—10 Uhr bei Conrad, Schönwalder Str. 2. Sp. Radfahrer-V. „Adler“. 8 1/2 Uhr Verf. im Konzerthaus.

Standesamt Spandau.

(Eingetragene am 13. Juni 1906.)
Geboren: des Schloßers Neumann S.; des Schloßers Wipf hoff S.; des Schloßers Küster T.; des Schloßers Wiesner S.; des Schloßers Krollmann T.; des Arbeiters Schulze T.; des Arbeiters Laslowski T.
Aufgehoben: der Barbier Schröder mit Mathilde Knad; der Bademeister-Militant Klad mit Klara Schulze.
Gestorben: die unverehelichte Luise Schulze 32 J. 3 M. 24 T.

Jüdische Gemeinde.

(Vollständig.)

Freitag abend 8 Uhr.

Sonnabend früh 8 1/2 Uhr.

Neumondweibe.

Marktpreise vom Freitag am 22. Juni 1906,

nach Ermittlungen des Adm. Volka-Bezirksamt.

	20 1/2	21 1/2	22 1/2	23 1/2	24 1/2
Brods	18 30	18 16	21 16	40 —	45 —
Weiß, gute	18 02	17 88	21 00	—	—
„mittel	17 74	17 60	20 40	—	—
„geringe	15 56	15 42	18 00	—	—
W. ga. gute	15 46	15 32	17 10	—	—
„mittel	15 22	15 08	16 40	—	—
„geringe	15 02	14 48	16 20	—	—
Buttergerichte	15 80	15 66	17 40	—	—
„gute	14 50	14 36	16 10	—	—
„mittel	13 20	13 06	14 40	—	—
„geringe	13 00	12 46	14 20	—	—
Kasfer, gute	18 70	18 56	21 00	—	—
„mittel	18 10	17 56	20 40	—	—
„geringe	17 90	17 20	20 00	—	—
Stroh, Reihstrob	6 10	6 —	7 00	—	—
„leu	6 60	6 00	7 00	—	—
Erbjen, gelbe z. Koch.	10 —	10 —	11 00	—	—
Strohobnen, weib.	35 —	35 —	40 —	—	—
1) Ab Wahn. 2) nach Waizen und an Wahn.					
pro 100	80	—	45 —	—	—
„100	6 —	—	4 —	—	—
„100	2 —	—	1 —	—	—
„100	1 50	—	2 20	—	—
„100	1 80	—	2 10	—	—
„100	2 20	—	2 40	—	—
„100	1 90	—	2 10	—	—
„100	2 80	—	3 20	—	—
„100	4 —	—	4 40	—	—
„100	2 20	—	2 40	—	—
„100	3 —	—	3 40	—	—
„100	3 50	—	4 10	—	—
„100	3 —	—	3 40	—	—
„100	2 —	—	2 40	—	—
„100	3 20	—	3 40	—	—
„100	1 80	—	2 00	—	—
„100	2 5 —	—	2 15 —	—	—

Unter-Bericht
von Gust. Schults & Sohn, Buttergroßhandlung, Berlin O. 14, den 13. Juni 1906, Getraidenstraße 22.
Zu den stark ermäßigten Preisen trat nach allen Qualitäten Solbutter eine rege Frage ein, so daß die Zusuhren zu hohen Preisen sofort geräumt werden konnten.
Wohlfühlstellung
der von der ständigen Deputation gewählten Noterungs-Kommission.
Butter: Hoy- und Genossenchaftsbutter Ia 107—109 M.
Ia 106—108 M., IIIa 102—105 M., abfall. 97—99 M.
Tendenz: fest.

Dankfagung.
Für die vielen Beweise liebevoller Teilnahme bei der Beerdigung unsrer lieben Entlassenen sagen wir allen unsern herzlichsten Dank, besonders Herrn Pastor Resemann für die trostreichen Worte am Grabe der Verstorbenen.
A. OLLO,
Ramilie Freiwald.

Verloren ein Portemonnaie
mit Inhalt im „Wilhelmsgarten“ während des Anzuges. Der ehrliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen Belohnung bei Herrn Dänker, Wilhelmsgarten, abzugeben.

Tüchtiger Tischler

findet sofort Stellung.

Warenhaus M. Hirsch.

Arbeiter, jung, solide, sofort gesucht für Schaufelung nach außerhalb. **Wohrendt, Museum, Stadigsch-Str.**

Rutscher, wurden Mädchen für einzelne, **Veranstalt. Süd 6. Müller, Liebig, Stellenvermittlerin, Kühlenstraße 7, 1 Tr.**

Junges Mädchen wird sofort verlangt. **Zu erfragen in der Geped. d. Bl.**

Tüchtiger Schneider wird sofort verl. **Burzel, Seegefelder Str. 50.**

Ein Mann zum Kühefüttern findet sofort. **Wollerei Kühlenstraße 46.**

Junges Mädchen wird zur Aufwartung für einige Stunden am Tage gesucht. **Wotowamer Straße 21, Laden.**

Mädchen für alles in bestem Haushalt gesucht. **Waldendorfer Straße 95, 1.**

Mädchen sucht für hier und außerhalb. **Frau Martha Grom, Stellenvermittlerin, Kühlenstraße 42—44, Fernsprecher 292.**

Arbeiterinnen

werden eingestellt.
Finte, Binderfabrik, An den Weinbergen 2.

Barometer- und Thermometerstand.

	Barometer (Millimeter)	Thermometer (nach C.)
13. Juni	750	+ 19.5
14. Juni	752	+ 12.7

Roman-Beilage für das **Avelland.**

Mr. 137: | Spandau, Freitag, den 15. Juni. | 1906.

Wächter des Lebens.

Roman von E. Hoff.

(6. Fortsetzung.)

„Das freut mich, Gertrud. — Was du in letzter Zeit mit Schourens zusammen? Wie geht es dem armen Kranken?“
„Viel besser, Großmutter. Seine Dankbarkeit und Verehrung Walter gegenüber ist geradezu rührend. Denke dir, gestern ist er sogar ein paar Schritte allein gegangen.“
„Und kann er wieder ganz gesund werden?“
„Wahrscheinlich — wenigstens hat er fast gar keine Schmerzen mehr.“
„Wie wird sich da seine Frau freuen, Gertrud.“
„Rann wohl sein, Großmutter.“
„Wie wunderbar du redest, Kind.“
„Eigentlich einmal, Großmutter, gibt es eigentlich Frauen, die ihre Männer nicht lieben und nicht für sie sorgen.“
„Welche Frage, Gertrud! Sorgt Frau Schourens nicht für ihren Mann?“
„Sie ist fast immer fort, meist mit Mama und einem ganzen Schwarm von Nadeln, ich aber bleibe lieber bei dem Kranken und unterhalte ihn, was Vater sehr gern mag.“
„Sorgt Frau Schourens nicht für dich?“
„Vater ist ein sehr guter Mann, er hat mich nie im Stich gelassen.“
„Ein Bruder? Von dem hast du mir noch nie erzählt.“
„Gertrud.“
„Da ist nicht viel zu erzählen, Großmutter. Herr Schourens hat eine gute, blonde Frau und sorgt für seinen Schwarm wie ein guter Vater.“
„Das freut mich, Gertrud. — Wie geht es dem armen Kranken?“
„Viel besser, Großmutter. Seine Dankbarkeit und Verehrung Walter gegenüber ist geradezu rührend. Denke dir, gestern ist er sogar ein paar Schritte allein gegangen.“
„Und kann er wieder ganz gesund werden?“
„Wahrscheinlich — wenigstens hat er fast gar keine Schmerzen mehr.“
„Wie wird sich da seine Frau freuen, Gertrud.“
„Rann wohl sein, Großmutter.“
„Wie wunderbar du redest, Kind.“
„Eigentlich einmal, Großmutter, gibt es eigentlich Frauen, die ihre Männer nicht lieben und nicht für sie sorgen.“
„Welche Frage, Gertrud! Sorgt Frau Schourens nicht für ihren Mann?“
„Sie ist fast immer fort, meist mit Mama und einem ganzen Schwarm von Nadeln, ich aber bleibe lieber bei dem Kranken und unterhalte ihn, was Vater sehr gern mag.“
„Sorgt Frau Schourens nicht für dich?“
„Vater ist ein sehr guter Mann, er hat mich nie im Stich gelassen.“
„Ein Bruder? Von dem hast du mir noch nie erzählt.“
„Gertrud.“
„Da ist nicht viel zu erzählen, Großmutter. Herr Schourens hat eine gute, blonde Frau und sorgt für seinen Schwarm wie ein guter Vater.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

„Nur das Kind kenne ich, Anna?“
„Gertrud, ich habe dich schon zweimal vorher gesehen.“
„Wie heißt du?“
„Gertrud.“
„Wie heißt dein Vater?“
„Vater heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“
„Wie heißt dein Bruder?“
„Er heißt Herr Schourens.“
„Wo wohnt er?“
„In der Straße der Waisen.“

